

25. Kann der Erbe eines Grundbesitzes, an dem zur Ausführung eines Vermächtnisses ein Nießbrauch bestellt worden ist, vom Nießbraucher verlangen, daß er aus den Erträgen des Grundbesitzes die Zinsen und Kosten einer Hypothek bezahle, die zur Begleichung der den Erben treffenden Erbschaftsteuer auf dem Grundbesitz eingetragen werden soll?

BGB. §§ 1087, 1088, 1089. Erbschaftsteuergesetz — ErbStG. — §§ 15, 34.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1943 i. S. v. W.
(Bekl.) w. v. R. (Kl.). III 77/43.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der im Jahre 1941 verstorbene Rittergutsbesitzer Heinrich v. W. hat durch Testament seinen Neffen, den Kläger, zum Alleinerben berufen und einen anderen Neffen, Wolfgang v. W., zum Ersatz- und Nacherben eingesetzt. Seiner Ehefrau, der Beklagten, hat er den Nießbrauch an seinem Nachlasse vermacht. Dazu gehört unter anderen Vermögenswerten das Rittergut B. Auf diesem Grundbesitz ist das Nießbrauchsrecht der Beklagten im Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt hat die Erbschaftsteuer des Klägers auf 135 892 RM. und die der Beklagten auf 15 473 RM. festgesetzt. Der Kläger, der den auf ihn entfallenden Steuerbetrag aus seinem Vermögen nicht aufbringen kann, beabsichtigt, auf dem vorerwähnten Rittergut eine Hypothek eintragen zu lassen, um sich die Mittel zur Zahlung der Steuerschuld durch Aufnahme eines Darlehens zu verschaffen. Er hält die Beklagte als Nießbraucherin für verpflichtet, die Zinsen und die laufenden Verwaltungskosten für die Hypothek, die in Höhe des Steuerbetrags zuzüglich der in Folge der vorläufigen

Stundung auflaufenden Zinsen einzutragen sei, aus den Einkünften des Gutes zu tragen. Er hat demgemäß beantragt, festzustellen, daß die Beklagte ihn von den Zinsen und Verwaltungskosten einer auf dem Rittergut einzutragenden Hypothek von entsprechender Höhe freizustellen habe.

Die Beklagte hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage sowie den vom Kläger geltend gemachten Anspruch bestritten. Sie hat darauf hingewiesen, daß der Kläger gemäß § 34 ErbStG. die Aussetzung der Besteuerung bis zur Beendigung des Nießbrauchs beantragen könne.

Beide Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das rechtliche Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen bejaht. Die Behauptung der Beklagten, der Vormund des Nacherben sowie das Vormundschaftsgericht hätten ihre Zustimmung zur Aufnahme einer Hypothek zwecks Zahlung der Erbschaftsteuerschuld des Klägers mit Rücksicht auf § 34 ErbStG. abgelehnt, reicht entgegen der Ansicht der Revision nicht aus, um das Interesse auszuschließen. Das Vormundschaftsgericht ist durchaus in der Lage, seinen Standpunkt zu ändern, wenn es nachträglich erkennt, daß die vom Kläger geplante Steuerregelung dem Gute und damit dem Nacherben zum Vorteil gereichen würde.

Der Nießbrauch der Beklagten an dem Rittergut ist zur Erfüllung des ihr in dem Testament ausgesetzten Vermächtnisses bestellt worden. Wenn auch der dort vermachte Nießbrauch noch nicht an allen Nachlassgegenständen gemäß § 1085 BGB. bestellt worden ist, so gelten doch bezüglich des Nießbrauchs an dem Rittergut die nach § 1089 BGB. entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 1086 bis 1088 BGB. Die entsprechende Anwendung bedeutet, daß als Schulden, wegen deren der Erbe Rückgabe der zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Gegenstände verlangen kann (§ 1087 BGB.), nur die eigentlichen Nachlassschulden anzusehen sind, diese allerdings ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit sie entstanden sind. Um eine solche eigentliche Nachlassschuld handelt es sich aber bei der Erbschaftsteuer nicht. Diese trifft vielmehr nach § 15 Abs. 1 ErbStG. den Erwerber persönlich mit seinem ganzen

Vermögen. Neben dieser Haftung des Erwerbers mit seinem Eigenvermögen ist allerdings in § 15 Abs. 3 die Haftung des Nachlasses bestimmt. Aber hierbei handelt es sich nur um eine Sicherungsmaßnahme zugunsten der Steuerbehörde. In der Tatsache, daß der Erwerber persönlich der eigentliche Schuldner der Erbschaftsteuer ist und sie daher aus seinem Vermögen aufzubringen hat, wird hierdurch nichts geändert. Hiernach kann die Erbschaftsteuer nicht als eine Nachlaßverbindlichkeit im eigentlichen Sinn angesehen werden. So kann auch bei der Berechnung der Höhe des Erwerbs die Erbschaftsteuer nicht abgezogen werden (§ 23 Abs. 7 ErbStG.). Wenn ferner § 2378 Abs. 1 BGB. bestimmt, daß der Erbschaftskäufer dem Verkäufer gegenüber verpflichtet ist, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, und dann § 2379 Satz 3 ausspricht, daß den Käufer die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben treffen, worunter die Erbschaftsteuer fällt (vgl. RGRKomm. z. BGB. Bem. 3 zu § 2379), so ergibt sich auch hieraus, daß das Gesetz die Erbschaftsteuer nicht zu den eigentlichen Nachlaßverbindlichkeiten rechnet. Denn andernfalls hätte es gegenüber der Bestimmung in § 2378 Abs. 1 nicht noch der besonderen Vorschrift in § 2379 Satz 3 bedurft. § 8 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) bestimmt zwar, daß die Erben für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht haften; hierbei handelt es sich aber lediglich um eine Ausgestaltung der in § 15 Nr. 3 ErbStG. angeordneten Nachlaßhaftung, aus der jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht gefolgert werden kann, daß die Erbschaftsteuer eine reine Nachlaßverbindlichkeit darstellt. Ebensovienig kann § 15 Abs. 4 ErbStG. zugunsten des Klägers herangezogen werden. Denn durch diese Vorschrift wird nur Kargestellt, daß der Vorerbe in seinem Verhältnis zum Nacherben die Steuer aus dem Vermögen der Vorerbschaft entnehmen kann (vgl. Me g o w Erbschaftsteuergesetz, 3. Aufl., Bem. III zu § 15, S. 194, und die dort angeführte Entscheidung des Reichsfinanzhofs). Das Verhältnis des Nießbrauchers an der Erbschaft zum Vorerben wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Dafür, daß auch das Erbschaftsteuergesetz davon ausgeht, daß der Nießbraucher nicht dem Erben gegenüber verpflichtet ist, die diesen treffende Erbschaftsteuer zu tragen, spricht endlich die Bestimmung des § 34 ErbStG. Hiernach kann beim Erwerbe von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen

zusticht, der Pflichtige verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nießbrauchs ausgesetzt bleibt. Der Zweck dieser Vorschrift ist, den Erwerb eines Vermögens, dessen Nutzung ihm zunächst nicht zusteht, davor zu schützen, daß er die unter Umständen sehr hohe Steuer bezahlen soll, bevor ihm die Nutzungen zustehen und bevor er über das Vermögen selbst verfügen kann (vgl. *RStZ.* i. *RStZ.* 1935 S. 999 Nr. 706). Als Anwendungsfall dieser Bestimmung wird gerade die Belastung des Nachlasses mit einem Nießbrauch zugunsten eines Dritten angesehen (vgl. *M e g o w a. a. O.* Bem. I zu § 34, S. 315; *B r e c h t* Erbschaftsteuergesetz Bem. I zu § 34, S. 279). Dies wäre nicht möglich, weil dem vorerörterten Zwecke der Bestimmung nicht entsprechend, wenn der Erbe vom Nießbraucher die Herausgabe der zur Tilgung der Erbschaftsteuer erforderlichen Gegenstände verlangen könnte. Die Entscheidung in *RWZ.* Bd. 153 S. 29 ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Es handelt sich bei der Erbschaftsteuer nicht um eine laufende Ausgabe, die aus den Erträgen des Vermögens geleistet werden soll, sondern um eine einmalige Abgabe, die zudem in erster Linie den Erben mit seinem ganzen Vermögen persönlich trifft. Soweit der Nachlaß mithaftet, handelt es sich um eine außerordentliche Last (vgl. § 2379 Satz 3 *BGB.*). Daher kann auch die entsprechende Anwendung der §§ 1087, 1088 *BGB.* hier nicht in Frage kommen. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis des Bestellers des Nießbrauchs zum Nießbraucher vermögen somit den Klageanspruch nicht zu begründen.

Es kann sich hiernach nur fragen, ob das Klagebegehren in dem Willen des Erblassers eine Stütze findet. Das Berufungsgericht kommt zwar nach näherer Erörterung der Steuerverhältnisse zu dem Ergebnis, daß es „im Interesse des Gutes und vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen“ liege, wenn sich der Kläger zur alsbaldigen Zahlung der Steuer entschlossen und den Aussetzungsantrag gemäß § 34 *ErbStG.* nicht gestellt habe, und sagt nachher, daß es „dem Wesen des Nießbrauchs und dem mutmaßlichen Willen des Erblassers bei der Anordnung des Vermächtnisses“ entspreche, wenn die Beklagte als Nießbraucherin die Zinsen trage. Diese Meinung des Berufungsgerichts vom Willen des Erblassers beruht jedoch, wie es scheint, auf der im vorigen zurückgewiesenen unrichtigen Auffassung über das Wesen der Erbschaftsteuer. Die Frage bedarf erneuter Prüfung durch den Tatrichter. (Dazu folgen nähere Anweisungen.)